

Satzung des Drachenfliegervereins Spaichingen e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Drachenfliegerverein Spaichingen e.V.“ mit Sitz in Spaichingen. Der Verein wurde am 1.6.1976 gegründet und wurde am 29.7.1976 in das Vereinsregister Nr. 165 des Amtsgerichts Spaichingen eingetragen.

§2

Zweck

Der Verein hat den Zweck, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf gemeinnütziger Grundlage und unter Ausschluss parteipolitischer, militärischer, militärähnlicher oder konfessioneller Betätigung die Luftfahrt insbesondere den Drachenflugsport, zu fördern und die Freunde der Luftfahrt und des Drachenflugsports zusammenzuschließen. Der Verein wendet seine besondere Aufmerksamkeit der Jugend zu, die sich dem Drachenflugsport widmen will.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar – 31. Dezember

§4

Der Verein besteht aus:

- 1) aktiven Mitgliedern
- 2) passiven Mitglieder
- 3) Ehrenmitgliedern

§5

Mitgliedschaft

- (1) Als aktives Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ein aktives Mitglied, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, muss die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters vorlegen.
- (2) Als passives Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Ehrenmitglieder können passive und aktive Mitglieder des Vereins werden, wenn dies der Vorstand mit Mehrheit beschließt. Der Vorstand soll den Beschluss zur Ehrenmitgliedschaft nur fassen, wenn besonders hervorragende Verdienste für den Verein oder für den Drachensport vorliegen.
- (4) Das Gesuch um Aufnahme in den Verein ist an den Vorsitzenden zu richten, der das Gesuch dem Vorstand vorlegt. Der Vorstand hat mit Mehrheitsbeschluss über die Aufnahme zu entscheiden.

§6

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Sonderumlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§7

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 1) durch Austritt
 - 2) durch Ausschluss
 - 3) den Tod
- (2) Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft herleiten, bleiben jedoch bestehen.

§ 8

Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ablauf des Geschäftsjahres möglich. Wird die Austrittserklärung im Laufe des Geschäftsjahres abgegeben, so bleiben die Zahlungsverpflichtungen bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorsitzenden des Vereins zu erfolgen.

§9

Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es:
- a) das Ansehen des Vereins oder seine Interessen schädigt oder
 - b) gegen die Satzung oder die Bestimmungen des Vereins oder gegen die Beschlüsse oder Anordnungen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes schuldhaft verstößt oder
 - c) den Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Aufforderung des Kassenleiters nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt.
- (2) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor Beschlussfassung gegenüber dem Vorstand schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.
- (3) Der Ausschlussbescheid mit Begründung wird vom Vorsitzenden dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- (4) Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einreichen.
- (5) Über die Berufung entscheidet der Beirat unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig.

§10

Organe

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung
- 3) der Beirat

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- 1) dem 1. Vorsitzenden
 - 2) dem 2. Vorsitzenden
 - 3) dem Schriftführer
 - 4) dem Schatzmeister

- (2) *Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.*
- (3) *Die Mitgliederversammlung kann abweichend vom Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.*
- (4) Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung jeweils für die Dauer von 2 Amtsjahren gewählt. Amtsjahr ist die Zeit von einer ordentlichen Jahreshauptversammlung bis zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung des folgenden Jahres.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist die Ersatzwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 12

Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende des Vereins vertritt den Verein gemäß § 26 BGB. Im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen werden muss, vertritt ihn ein Vorstandsmitglied.
- (2) Bankgeschäfte können nur mit Unterschrift des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden, zusammen mit dem Kassenleiter getätigt werden.

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet in der Regel in den ersten drei Monaten eines Jahres statt. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der 1. Vorsitzende jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder verlangen. Dies muss mit schriftlicher Begründung geschehen. In diesem Fall hat die Abhaltung innerhalb vier Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagungspunkte erfolgen.
- (2) Anträge für eine Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen. Später gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung behandelt werden. Satzungsänderungen sind als Dringlichkeitsanträge ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.

- (4) Aufgaben der ordentlichen Jahresversammlung sind insbesondere:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Rechnungsführers,
 - b) Entlastung der Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Festsetzung des Haushaltplanes, der Aufnahmegebühr und der Beiträge,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Fachreferenten.
- (5) Die Wahl aller Vorstandsmitglieder hat stets geheim zu erfolgen. Die Wahl zum Beirat kann auf Antrag durch Zuruf erfolgen.

§ 14

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus dem Vorstand und 4 Mitgliedern. Außerdem gehören dem Beirat bis zu zwei Fachreferenten an. (gem. § 13 Abs. 4 f).
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Einhaltung der Satzung durch alle Vereinsmitglieder zu überwachen. Insofern besitzt er ein Einspruchsrecht gegenüber den Beschlüssen des Vorstandes oder sonstiger Bevollmächtigter. Seine Mitglieder sind berechtigt, sämtlichen Vorstandssitzungen beizuwohnen.
- (3) Außerdem obliegt es ihm, auf Berufung eines nach § 9 ausgeschlossenen Mitgliedes endgültig zu entscheiden.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, den Beirat anzurufen. Alle Anträge sind schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen und zu begründen. Der Beirat ist endgültige Schlichtungsinstanz für alle Streitigkeiten unter den Mitgliedern.

§ 15

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Drachenfliegerverein Spaichingen e. V. mit Sitz in Spaichingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend, die sich dem Drachenflugsport widmen will. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausbildung des Vereinsnachwuchses und der Vereinsmitglieder in sportlichen Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungskonforme Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 – Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung muss an alle Mitglieder durch eingeschriebenen Brief erfolgt sein. Zur gültigen Abstimmung bedarf es der Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder. Der Beschluss erfordert eine 2/3 – Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sind nach der ersten Einladung nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, muss eine neue Einladung erfolgen. Bei dieser darauffolgenden außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Beschluss zur Auflösung mit einer 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Segelfluggruppe Spaichingen – Aldingen e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Diese Satzung (geänderte Satzung) wurde bei der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 16. April 2010 in der Gaststätte „Zur Bleiche“ in Spaichingen beschlossen.

Norbert Kotscharnik

1.Vorsitzender

Joachim Eisold

2. Vorsitzender